

Satzung des

Hospizvereins Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen e.V.

I. Name

Der Verein führt den Namen Hospizverein Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Gunzenhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben

1. Der Hospizverein Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen e.V. fördert die ideelle Notwendigkeit und den finanziellen Bedarf zur Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden, ihre Familien sowie Trauernde im häuslichen, teilstationären Bereich. Dies geschieht im gesamten Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.
2. In Verfolgung dieser Aufgabe beschafft der Verein Mittel insbesondere
 - Zur Errichtung und Finanzierung des laufenden Betriebes für den ambulanten Hospizdienst Altmühlfranken.
3. Diese Betreuung erfolgt nach christlichen und humanitären Grundsätzen.
4. Der Verein bemüht sich in besonderer Weise um eine Bewusstseinsbildung unter beruflich Betroffenen und darüber hinaus in der Bevölkerung, damit Sterben und Tod als ein wesentlicher Teil des Lebens verstanden wird. Dies erst eröffnet die Möglichkeit, in menschlicher und erfüllender Weise mit Sterbenden und ihren Familien umzugehen.
5. Bei der Begleitung Schwerstkranker und Sterbender stehen die vier Hospiz-Grundprinzipien im Vordergrund der Arbeit: schmerzfrei, nicht alleingelassen, die „letzten Dinge“ regeln können, sich den Sinnfragen stellen können.
6. Die Arbeit an den Schwerstkranken und Sterbenden, sowie ihren Familien und Trauernden geschieht in enger Zusammenarbeit mit anderen helfenden Organisationen und Gruppen: u.a. Kliniken und Krankenhäusern, Diakonie- oder Sozialstationen, Ärzten und Pflégern, Seelsorgern und Familienberatung, HIV-Beratungsstellen, Ernährungs- und sonstigen Therapeuten, Krankenkassen und Behörden.
7. Der Verein wird selbst
 - Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des ambulanten Hospizdienst Altmühlfranken werben, betreuen, aus- und fortbilden.
8. In der Hospiz-Arbeit in Gunzenhausen gilt für alle Mitarbeiter strenge Vertraulichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden.
2. Um Mitglied zu werden, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen der über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Eine Ermäßigung oder Erlassung des Jahresbeitrages kann beim Vorstand beantragt werden.

4. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann ein weiterer Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Personen, die sich um den Hospiz-Verein Gunzenhausen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit dem Vorstand die Beendigung seiner Mitgliedschaft schriftlich mitteilen. Bereits entrichtet Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit seiner Beitragsleistung trotz zweifacher Erinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze der Hospizarbeit verstoßen hat.

IV. Organe

a. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird einmal im Jahr abgehalten.
Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Die Mitgliederversammlung fasst die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins nötigen Beschlüsse. Darüber hinaus nimmt sie die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie die jeweils aktuelle Beitragsliste entgegen;
sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer; entlastet den Vorstand
entscheidet über erneut gestellte Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, auf Antrag in geheimer Abstimmung, gefasst.

b. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
einem 1. Vorsitzenden
einem 2. Vorsitzenden
einem Kassier
einem Schriftführer
bis zu drei Beisitzern.

Im Vorstand sollten nach Möglichkeit ein Arzt/Ärztin, eine Krankenschwester oder Krankenpfleger und ein Seelsorger/Seelsorgerin vertreten sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden nach außen vertreten. Sie sind Vertreter nach § 26 BGB. Jeder vertritt den

Verein allein. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden diesen vertreten.

4. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt insbesondere für:

- die Fortbildung von Personal und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen;
- Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes;
- Organisation der vereinbarten Veranstaltungen und Aktionen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitglieder- und Spendenwerbung.

6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

7. Über alle Sitzungen fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

V. Vermögen

1. Die Einnahmen des Hospiz-Vereins Gunzenhausen bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen
- b. Spenden und Zuwendungen
- c. Beiträgen und Zuwendungen von Dritten
- d. Erträgen aus Guthaben und Vermögenswerten
- e. Sonstigen Einnahmen

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassier verwaltet. Alle Ausgabenanweisungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzende abgezeichnet sein.

4. Der Kassier berichtet dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr über den Zustand der Vereinsfinanzen.

5. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Vereinsfinanzen und berichten der Mitgliederversammlung.

VI. Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

VII. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Restvermögen an eine regionale gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Anfechtungsversammlung am 15.07.1998 einstimmig angenommen

*Hubert Riedl
Otto Junghel
Ulrike Hirsch
Karin Hirsch
Katharina Schönbauer
Gisela Wolf
Hartmut Paul*

Der Verein wurde heute im Vereinsregister des Amtsgerichts
Weißenburg Blatt 645 eingetragen.

Weißenburg, 12.08.1998

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weißenburg i.Bay.

R e g i s t e r g e r i c h t



Oppel, JAng.
Urkundsbeamter